

Leitsatz:

1. Auch juristische Personen des Privatrechts genießen Ehrenschutz und können sich auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes berufen, soweit ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenkreis betroffen ist.

2. Ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Zitierten liegt nicht schon deshalb vor, weil eine Äußerung nicht wörtlich wiedergegeben wird.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 8. Januar 2025, Az.: 4 U 1533/24



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1533/24**
Landgericht Leipzig, 08 O 30/23 (2)

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), ...
vertreten durch den Vorstand

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

L..... L..... Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, ...

gegen

R..... L....., ...

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. K..... K....., ...

wegen Unterlassung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richterin am Oberlandesgericht R..... und
Richterin am Oberlandesgericht Z.....

ohne mündliche Verhandlung am 08.01.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Beklagte hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens auf 30.000,00 € festzusetzen.

Gründe :

I.

Der Kläger ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Zu seinen Aufgaben gehören u. a. die Unterrichtung ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit über Fragen des Arbeitsschutzes. Der Beklagte ist Rechtsanwalt und hat sich am 07.11.2020 in einem TV-Interview bei einer Querdenkerdemonstration gegen die Corona Maßnahmen u. a. wie folgt geäußert:

„...So, und diese Masken, haben einen erhöhten Atemwiderstand. Und wenn es einen Atemwiderstand gibt, gibt es zwingend Tragevorschriften. D. h., eine Maske, keine Maske, egal wie leicht die Durchatmung ist, in Deutschland darf länger als zwei Stunden getragen werden. Nach zwei Stunden muss sie zwingend abgenommen werden und es muss mindestens eine halbe Stunde Pause gemacht werden. Die Deutsche Unfallversicherung hat lange herumgeeiert, und jetzt hat die Deutsche Unfallversicherung ein Schreiben veröffentlicht, indem sie genau das bestätigt, was wir sagen, und die Deutsche Unfallversicherung empfiehlt, bei den Community-Masken wenigstens nach zwei Stunden die Masken abzunehmen und ne halbe Stunde, ne halbe Stunde durchzuatmen... D. h. also, es wird seit Wochen gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat das jetzt bestätigt, sie hat ein Schreiben herausgebracht, das ist ganz schnell zusammengezimmert, was - ich zeig das mal hier, wir hatten letzte Woche dieses, em, diese Studie nach außen gebracht -, was genau das bestätigt, was in der Studie steht, nämlich dass die Masken, also man muss das sagen, du kannst es technisch noch genauer sagen, die Community-Masken sind teilweise, die haben Messungen gemacht, auch von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, sind teilweise in Atemwiderstand schärfer und härter als FFP3-Masken. D. h. also, es müsste zwingend eine ärztliche Untersuchung, also juristisch bedeutet das, dass wenn man eine Mund- und Nasenbedeckung trägt, der Arbeitgeber oder der Schulleiter oder Lehrer, jedem Schüler mindestens eine ärztliche Untersuchung anbieten muss, und ohne ärztliche Untersuchung darf eine solche Maske nicht getragen werden. Und wie gesagt, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung die bestätigt das jetzt, und das bedeutet, ab Montag, jeder Schulleiter, weil es von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kommt, jeder Lehrer, jeder Arbeitgeber haftet, wenn etwas passiert mit der Maske, haftet der persönlich. D. h., ja, weil die gesetzliche Unfallversicherung das jetzt ja klar gemacht hat, und damit haben wir eine Durchgriffshaftung an denjenigen, der das anweist, als Betriebsleiter oder als Lehrer usw. Das ist der Punkt. Bisher haben nur wir, wir Clowns, ne, die Schwurbler, die Verschwörungstheoretiker das gesagt, da war das denen relativ egal, aber jetzt hat es die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestätigt, und damit haben wir einen Haftungstatbestand. ...“

Auf Antrag des Klägers hat das Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 13.11.2020 gegen den Beklagten eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung von Äußerungen erlassen (9 O 2588/20) und nach Widerspruch des Beklagten die einstweilige Verfügung mit Urteil vom 20.10.2021 bestätigt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hat der Senat nach Hinweis mit Beschluss vom 01.08.2022 zurückgewiesen (4 U 2567/21). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Entscheidungen des Landgerichtes (9 O 2588/20) und des Senates (4 U 2567/21) Bezug genommen.

Der Kläger hat Hauptsacheklage erhoben. Er ist der Auffassung, die Äußerungen des Beklagten enthielten unrichtige Tatsachenbehauptungen, deren Unterlassung er verlangen

könne. Diese seien geeignet sein Ansehen herabzusetzen. Als eingetragener Verein genieße er zivilrechtlichen Ehrenschutz.

Der Beklagte ist der Auffassung, bei seinen Aussagen handele es sich um rechtlich Wertungen und damit um Meinungsäußerungen, die von seinem Recht auf freien Meinungsäußerungen gedeckt seien. Im Übrigen wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichtes vom 16.10.2024 Bezug genommen.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 16.10.2024 den Beklagten wie folgt zur Unterlassung verurteilt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, folgendes zu behaupten oder zu verbreiten oder behaupten oder verbreiten zu lassen - wie geschehen bei der Demonstration gegen behördliche Corona-Maßnahmen am 7.11.2020 in Leipzig - :

a)

Keine Maske, unabhängig vom Atemwiderstand, darf in Deutschland länger als zwei Stunden getragen werden, nach zwei Stunden muss sie zwingend abgenommen werden und es muss eine halbe Stunde Pause gemacht werden. Das hat die DGUV jetzt bestätigt.

b)

Ein Schreiben der DGUV bestätigt, was in der Studie „Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei Kindern und Jugendlichen“ steht.

c)

Die DGUV hat Messungen gemacht, wonach der Atemwiderstand bei Community-Masken teilweise schärfer und härter ist als bei FFP3-Masken.

d)

Die DGUV bestätigt jetzt, dass ohne eine ärztliche Untersuchung Community Masken nicht getragen werden dürfen.

e)

Weil diese Bestätigung von der DGUV kommt, haftet jeder Lehrer, jeder Schulleiter, jeder Arbeitgeber persönlich, wenn etwas mit der Maske passiert. Weil die DGUV das klargemacht hat, besteht eine Durchgriffshaftung an denjenigen, der das Maskentragen anweist, Betriebsleiter oder als Lehrer.

2.

Dem Beklagten wird für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1. genannte Verbot ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten. Er ist der Auffassung, das Landgericht habe sich im Rahmen der Aktivlegitimation nicht mit der Verletzung einer Strafnorm auseinandergesetzt, denn der zivilrechtliche Unterlassungsanspruch könne nur bei Verletzung einer Strafnorm nach §§ 185 ff. StGB begründet sein. Die Anträge würden die Aussagen des Klägers nicht korrekt und damit verfälscht wiedergeben. Das Landgericht habe sich nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass der Kläger für die Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zuständig sei und seine Empfehlungen „quasigesetzlichen“ Charakter hätten. Der Kläger hätte seine Mitglieder auf die Konsequenzen der Einordnung der Community Masken in das System des Arbeitsschutzes hinweisen müssen. Das Landgericht habe nicht beachtet, dass einzelne Tatsachenbehauptungen im Rahmen einer rechtlichen Wertung den Charakter einer Meinungsäußerung nicht entfallen lassen. Die Äußerungen des Beklagten beschäftige sich u. a. mit der Herleitung eines Haftungstatbestandes für Arbeitgeber, Lehrer und Schulleiter.

Zudem sei bei der Prüfung nicht beachtet worden, dass die Äußerungen des Beklagten der Wahrnehmung berechtigter Interessen diene.

Er beantragt:

I. Das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 16.10.2024, Az 08 O 30/23 (2) wird aufgehoben und die Klage vom 5.1.2023 wird zurückgewiesen.

II. Der Berufungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

II.

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Beklagten bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Zu Recht hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Dem Kläger steht im tenorierten Umfang ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 823 BGB zu. Die Tatsachenbehauptungen sind unwahr und verletzen den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Der Beklagte kann sich nicht auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, Art. 5 Abs. 1 GG.

1.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Unterlassungsanträge vom exakten Wortlaut der Erklärungen des Beklagten abweichen. Die Äußerung des Beklagten erfolgte in einem Interview, in dem es - wie es bei der freien Rede häufig der Fall ist - zu Wiederholungen gekommen ist. In den Anträgen werden die Äußerungen des Beklagten sinngemäß zusammengefasst und zum Teil wörtlich zitiert. Der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete quasi-negatorische Unterlassungsanspruch gibt dem Zitierten aber keinen Anspruch, ausschließlich wörtlich und im vollständigen Kontext zitiert zu werden. Entscheidend ist vielmehr, ob der Zitierende durch die Abweichung eine eigene Interpretation der Aussage vornimmt, die das Recht des Zitierten, die Aussage allein an seinem eigenen Selbstverständnis zu messen, berührt (BGH, NJW 2006, 609; Senat, Beschluss vom 28.05.2024 - 4 U 676/24 - Rn. 16, juris; Beschluss vom 04.08.2016 - 4 U 1023/16 -, Rn. 4, juris). Entgegen der Auffassung des Beklagten verfälscht die gekürzte Wiedergabe die Aussagen des Beklagten hier aber nicht.

2.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Der Senat hat in seinem Hinweisbeschluss vom 19.04.2022 (4 U 2567/21) folgendes ausgeführt:

„Die Äußerungen sind geeignet, den Kläger in seinem durch seinen Aufgabenkreis betroffenen öffentlichen Ansehen zu beeinträchtigen. Auch juristische Personen des Privatrechts genießen Ehrenschatz und können sich auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen, soweit ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenkreis betroffen ist (vgl. BGH, Urteil vom 03.02.2009 - VI ZR 36/07; Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR

7/07 - juris: Genmilch). Bei dem Kläger handelt es sich um einen privatrechtlich organisierten eingetragenen Verein. Der Umstand, dass auch Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand Mitglieder bei ihm sind, macht ihn nicht zu einer Vereinigung öffentlichen Rechts. Unabhängig davon können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts zivilrechtlichen Ehrenschatz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2005 - VI ZR 204/04, Rdnr. 9 - juris). Durch die Äußerung des Beklagten ist der Kläger in seinem Aufgabenbereich betroffen, der auch die Aufklärung und Koordination im Bereich des Arbeitsschutzes umfasst. Der Beklagte hat in seinem Interview am 07.11.2020 behauptet, dass der Kläger bestimmte Hinweise zum Tragen von Masken gegeben und dies mit Belangen des Arbeitsschutzes begründet habe.“

Daran hält der Senat fest.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können grundsätzlich zivilrechtlichen Ehrenschatz gegenüber Angriffen in Anspruch nehmen, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird. Zwar haben sie weder eine "persönliche" Ehre noch können sie wie eine natürliche Person Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein; sie genießen jedoch, wie § 194 Abs. 3 StGB zeigt, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschatz, der über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff. StGB zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen kann (vgl. BGH, Urteil vom 22.04.2008 - VI ZR 83/07 - juris). Ein solcher Ehrenschatz kann jedenfalls dann geltend gemacht werden, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der betroffenen Behörde zu gefährden und deren Funktionsfähigkeit schwerwiegend zu beeinträchtigen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 14.11.2023 - 10 W 184/23- juris).

Werden - wie hier - unwahre Tatsachen über den Kläger behauptet und sind diese geeignet den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ist der Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB erfüllt. Die üble Nachrede besteht in der Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger nichterweislicher Tatsachen gegenüber einem Dritten, die geeignet sind, fremde Missachtung zu begründen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29.11.2022 - III 5 Rvs 99/22 - juris). Dies ist hier der Fall. Die wahrheitswidrige Behauptung, die Empfehlungen des Klägers entsprechen genau dem, was sie (Anm.: die Querdenkerbewegung) sagen, ist geeignet sein öffentliches Ansehen herabzusetzen. Auf Ziffer 2. b) aa) des Beschlusses vom 19.04.2022 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

3.

Die Äußerungen beeinträchtigen das Recht der Klägerin auf Schutz seines sozialen Geltungsanspruchs, weil sie nicht der Wahrheit entsprechen. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2019 - VI ZR 80/18, Rdnr. 21 - juris).

Bei den Aussagen handelt es sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht nur um Meinungsäußerungen mit einem Tatsachekern, sondern um Tatsachenbehauptungen. Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung

charakteristisch ist. Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem objektiven, verständigen Kommunikationspartner verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. BGH v. 16.11.2004 - VI ZR 298/03 - juris, Rn. 24; vgl. Senat, Urteil vom 22.08.2023 - 4 U 779/23 - juris). Als Tatsachenmitteilung ist eine solche Äußerung dann zu qualifizieren, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Hierfür ist der Kontext entscheidend, in dem der Rechtsbegriff verwendet wird (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2004 - VI ZR 298/03 - juris Rn. 23f; vgl. Senat, Urteil vom 22.08.2023 - 4 U 779/23 - juris).

Bei den Aussagen des Beklagten

„... hat die Deutsche Unfallversicherung ein Schreiben veröffentlicht, indem sie genau das bestätigt, was wir sagen, und die Deutsche Unfallversicherung empfiehlt, bei den Community-Masken wenigstens nach zwei Stunden die Masken abzunehmen und ne halbe Stunde,... durchzuatmen... die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat ein Schreiben herausgebracht,..... wir hatten letzte Woche.... diese Studie nach außen gebracht -, was genau das bestätigt, was in der Studie steht, nämlich dass die Masken, also.... die Community-Masken sind teilweise, die haben Messungen gemacht, auch von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, sind teilweise in Atemwiderstand schärfer und härter als FFP3-Masken. D. h. also, es müsste zwingend eine ärztliche Untersuchung, also juristisch bedeutet das, dass wenn man eine Mund- und Nasenbedeckung trägt, der Arbeitgeber oder der Schulleiter oder Lehrer, jedem Schüler mindestens eine ärztliche Untersuchung anbieten muss,.... Und wie gesagt, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung die bestätigt das jetzt, und das bedeutet, ab Montag, jeder Schulleiter, weil es von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kommt, jeder Lehrer, jeder Arbeitgeber haftet, wenn etwas passiert mit der Maske, haftet der persönlich. D. h., ja, weil die gesetzliche Unfallversicherung das jetzt ja klar gemacht hat, und damit haben wir eine Durchgriffshaftung an denjenigen, der das anweist, als Betriebsleiter oder als Lehrer usw. ... aber jetzt hat es die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestätigt, und damit haben wir einen Haftungstatbestand....“

handelt es sich nicht um Meinungsäußerungen, denn die Behauptung, der Kläger habe etwas gesagt, empfohlen oder bestätigt, ist dem Beweis zugänglich. Die Äußerung des Beklagten beschäftigt sich auch nicht mit der abstrakten Herleitung eines Haftungstatbestandes, vielmehr behauptet der Beklagte, dass der Kläger eine Art Durchgriffshaftung für das Unterlassen einer ärztlichen Untersuchung „bestätigt“ habe. Eine entsprechende Erklärung hat der Kläger aber nicht abgegeben.

Der Senat hat in seinem Hinweisbeschluss vom 19.04.2022 (4 U 2567/21) zu den einzelnen Äußerungen folgendes ausgeführt:

„aa)

Der Beklagte hat in dem Interview behauptet, der Kläger habe in einem Informationsschreiben darauf hingewiesen, dass in Deutschland keine Maske, egal wie leicht

sie sei, länger als zwei Stunden getragen werden dürfte. Nach zwei Stunden müsse sie zwingend abgenommen werden und es müsse mindestens eine halbe Stunde Pause gemacht werden. Damit habe der Kläger genau das bestätigt habe, „was sie (Anm: die Querdenkerbewegung) sagten“.

Diese Tatsachenbehauptung ist jedoch unwahr. Der bei dem Kläger angesiedelte Koordinierungskreis für biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) hat zwar eine Stellungnahme mit dem Titel „Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung für Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) im Sinne des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ veröffentlicht (Anlage K2). In dieser Stellungnahme befindet sich indes keine Erklärung dieses Inhaltes. Vielmehr heißt es dort ausdrücklich:

„...Derzeit liegen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel noch keine Empfehlungen zu Tragezeitbegrenzungen für Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) vor. Es werden keinerlei zwingende Vorgaben in der Stellungnahme gemacht, sondern lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Es werden Tragezeitbegrenzungen und Erholungspausen für Mund-Nase-Bedeckungen (Community-Masken) empfohlen wie für filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil. Des Weiteren wird für partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil bei mittelschwerer Arbeit und fortwährendem Gebrauch eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten empfohlen...Die vorliegende Empfehlung ist als Hilfestellung und Orientierung für die Betriebe einzuordnen, sinnvolle Tragezeiten für die Beschäftigten festzulegen, nicht als verbindliche Vorgaben.“

Anders als der Beklagte behauptet, lässt sich diesen „Empfehlungen“ keine verbindliche Verhaltensanweisung entnehmen. Eine Tragezeit von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten wird zudem keinesfalls für jede Maske, sondern ausschließlich für „partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil“ (FFP-3 Masken und nur bei mittelschwerer Arbeit empfohlen und nicht bei jedweder Tätigkeit. Darüber hinaus ist der Empfehlung zu entnehmen, dass bei leichter Arbeit eine Verlängerung der Tragedauer auf drei Stunden möglich ist. Demgegenüber erweckt die Interviewäußerung des Beklagten den unzutreffenden Eindruck, dass es sich um zwingende Vorgaben handelt, die sich zudem auch auf OP- und FFP-2 Masken beziehen. Damit wird zugleich bei einem Zuhörer der unzutreffende Eindruck erweckt, dass die Vorgaben des Klägers zum Arbeitsschutz die Position der Querdenkerbewegung untermauern. Dies muss der Kläger nicht hinnehmen.

bb)

Gleiches gilt für die Behauptung, dass „seit Wochen gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen“ werde und der Kläger dies bestätigt sowie ein Schreiben veröffentlicht habe, in dem die Studie, die sie (Anm. die Querdenkerbewegung) letzte Woche „nach außen gebracht“ habe, bestätigt werde. Dies bezieht sich ersichtlich auf die Studie „Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bei Kindern und Jugendlichen“ von Oktober 2020. Für einen verständigen Durchschnittsleser wird auch insofern der Eindruck erweckt, dass der Kläger den Inhalt der vom Beklagten zitierten Studie bestätigt. Dies ist aber nicht der Fall. Die streitgegenständliche Stellungnahme des Klägers bezieht sich in keinem Satz auf diese Studie.

cc)

Der Beklagte hat weiter behauptet, dass der Kläger Messungen gemacht habe, die zum Ergebnis gekommen seien, dass die Community-Masken teilweise im Atemwiderstand „schärfer und härter“ seien als FFP3-Masken. Auch diese Behauptung ist unwahr. Denn der Kläger hat weder eigene Messungen durchgeführt noch dies in seinen Stellungnahmen behauptet. Dort hat er allein ausgeführt, dass die derzeit vorliegenden Erkenntnisse den Schluss zuließen, dass Mund-Nase-Bedeckungen aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil aufweisen könnten. Von eigenen Untersuchungen ist dort nicht die Rede.

Ebenso wenig ergibt sich daraus, dass der Atemwiderstand noch stärker ist als bei FFP3-Masken. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist es nicht völlig irrelevant, ob der Kläger eigene Messungen durchgeführt hat oder sich auf Untersuchungen Dritter stützt.

dd)

Die Äußerung des Beklagten, dass der Kläger bestätigt habe, dass Arbeitgeber oder Schulleiter oder Lehrer mindestens eine ärztliche Untersuchung anbieten müssten und ohne eine solche eine Maske nicht getragen werden dürfe, ist ebenfalls unwahr. Der Kläger hat eine diesbezügliche Erklärung im Hinblick auf das Tragen von Alltagsmasken nicht abgegeben. Der Umstand, dass in der Äußerung des Beklagten zunächst die Behauptung aufgestellt wird und anschließend erklärt wird, dass der Kläger dies jetzt bestätigt habe, ist unerheblich, denn der durchschnittliche Zuhörer wird diese Bestätigung im Gesamtkontext auf die vorangegangene Behauptung beziehen.

ee)

Ferner hat der Beklagte im Interview behauptet, der Kläger habe mitgeteilt, dass jeder Schulleiter, jeder Lehrer und jeder Arbeitgeber persönlich hafte, wenn „etwas passiert mit der Maske“. Der Kläger habe darauf klar gemacht, dass es eine Durchgriffshaftung gebe. Die Behauptung ist ebenfalls unwahr. Eine entsprechende Äußerung hat der Kläger nicht abgegeben. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob eine solche Bewertung juristisch zutreffend wäre, weil der Beklagte nicht seine eigene juristische Meinung wieder gibt, sondern sich darauf beruft, was der Kläger angeblich gesagt habe.“

Mit Beschluss vom 01.08.2022 hat der Senat im einstweiligen Verfügungsverfahren (4 U 2567/21) die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und u.a. folgendes ausgeführt:

„aa)

Auch unter Berücksichtigung der einleitenden Worte des Beklagten in dem Interview ist keine andere Beurteilung veranlasst. Zu Beginn äußert der Beklagte, dass ein Expertenteam, bestehend aus einem Biologen aus der Schweiz, einem Rechtswissenschaftler und ihm eine Pressekonferenz gemacht hätten, dass „die Masken, alle Masken, alle Community-Masken ein Problem“ hätten, „nämlich das Problem des Atemwiderstandes“. Es ist nicht ersichtlich inwieweit diese einleitenden Worte die folgenden Äußerungen, die der Senat in seinem Beschluss vom 19.04.2022 zitiert und der Entscheidung zugrunde gelegt hat, in einem anderen Licht erscheinen lassen sollten. Aus den weiteren Ausführungen des Beklagten ist ersichtlich, dass es im Kern um die Community-Masken geht, er sich aber auch bei Gelegenheit zu anderen Masken äußert. Bei Berücksichtigung des objektiven Sinngehaltes einer Äußerung muss sie in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist (vgl. BGH, Urteil vom 10.01.2017 - VI ZR 562/15 - juris). Wörtlich sagt der Beklagte:

„Und wenn es einen Atemwiderstand gibt, gibt es zwingende Tragevorschriften.

D. h., eine Maske, keine Maske, egal wie leicht die Durchatmung ist, in Deutschland darf länger als zwei Stunden getragen werden. ...“

Aus dieser Formulierung wird ersichtlich, dass der Beklagte nicht nur von den Community-Masken spricht, sondern auch von anderen Masken, was sich aus dem Einschub „keine Maske, egal wie leicht die Durchatmung ist“ ergibt. Dieser Erklärung wird ein Zuhörer entnehmen können, dass es für jede Maske, und zwar unabhängig von ihrem Atemwiderstand, eine Regelung gibt, nach der diese nach zwei Stunden „zwingend abgenommen werden“ muss.

Soweit der Beklagte beanstandet, der Senat hätte nicht berücksichtigt, dass er im weiteren Verlauf der Erklärung von einer Empfehlung der Deutschen Unfallversicherung gesprochen habe, so ist zwar zutreffend, dass das Wort „empfiehlt“ im Zusammenhang mit den Community-Masken mit einer zweistündigen Tragezeit gefallen ist. Dieser Satz kann aber für die Sinndeutung der Aussage des Beklagten nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im

Gesamtzusammenhang mit den vorhergehenden Sätzen zu sehen, in denen der Beklagte eindeutig behauptet, dass diese Maske nach zwei Stunden „zwingend“ abgenommen und mindestens eine halbe Stunde Pause gemacht werden müsse.

bb)

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat er auch behauptet, der Kläger habe die in der Studie „Gefährdung durch die Verwendung einer Mund- und Nasenbedeckung (MNB) bei Kindern und Jugendlichen“ enthaltenen Inhalte bestätigt. Unzutreffend ist schon der Ansatz des Beklagten, dass bei der möglichen Bedeutung eines Wortes diejenige zu wählen ist, die eine Rechtsverletzung nicht begründet. Vielmehr ist für eine mehrdeutige Äußerung ein Unterlassungsanspruch gerade auch dann möglich, wenn eine Deutungsvariante existiert, die zu keiner Persönlichkeitsrechtsverletzung führt (BVerfGE, 114, 339 - Stolpe). Zur Erfassung des objektiven Sinngehaltes muss eine Äußerung - wie bereits ausgeführt - in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Ziel der Deutung ist es stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums (so BGH, Urteil vom 10.01.2017 - VI ZR 561/15 - juris). Ausgehend vom Wortlaut - der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann - und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Wörtlich hat der Beklagte erklärt:

„... die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat das jetzt bestätigt, sie hat ein Schreiben herausgebracht, das ist ganz schnell zusammengezimmert, was - ich zeig das mal hier, wir hatten letzte Woche dieses, diese Studie nach außen gebracht -, was genau das bestätigt, was in der Studie steht, nämlich dass die Masken, also man muss das sagen, du kannst es technisch noch genauer sagen, die Community-Masken sind teilweise, die haben Messungen gemacht, auch von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, sind teilweise im Atemwiderstand schärfer und härter als FFP3-Masken.

Dieser Erklärung kann ein verständiger Zuhörer eindeutig entnehmen, dass der Beklagte mit seinem Expertenteam eine Studie herausgebracht und der Kläger den Inhalt „bestätigt“ habe. Die Erklärung kann nicht dahingehend verstanden werden, dass sich die Ergebnisse der Studie durch die Aussage des Klägers als richtig erwiesen hätten. Vielmehr wird die Erklärung von einer unvoreingenommenen Zuhörerschaft dergestalt verstanden, dass der Kläger „jetzt ein Schreiben herausgebracht“ habe, in dem er die Richtigkeit dieser Studie bestätigt.

Im Übrigen hat der Beklagte bei seinem Widerspruch vom 25.11.2020 nicht an der korrekten Sinndeutung der Erklärung durch den Kläger gezweifelt, sondern hat sich damit verteidigt, dass seine Aussage korrekt sei. Im Schriftsatz vom 08.02.2021 hat der Beklagte seine diesbezügliche Aussage wie folgt konkretisiert:

„Die DGUV hat ein Schreiben herausgebracht, das ist ganz schnell zusammengezimmert, (...) was genau das bestätigt, was in dieser Studie steht, nämlich dass die Masken (...) sind teilweise im Atemwiderstand schärfer und härter als FFP3-Masken.“

Der Beklagte hat seiner Erklärung im Rahmen seiner Rechtsverteidigung in erster Instanz genau den Sinn beigemessen, den das Landgericht und auch der Senat zugrunde legen.

cc)

Hinsichtlich der Behauptung angeblicher Messungen, die ergeben hätten, dass Community-Masken teilweise im Atemwiderstand „schärfer und härter“ seien als FFP3-Masken, ist nicht unerheblich, ob der Beklagte derartige Messungen selbst gemacht haben will oder auf angebliche Messungen des Klägers Bezug nimmt. Denn dem Kläger wird

als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften besonderes Vertrauen entgegengebracht. Eigene Untersuchungen hat er aber unstreitig nicht vorgenommen. Daher muss er diese unwahre Tatsachenbehauptung nicht hinnehmen. Im Übrigen ist auch die Erklärung insoweit falsch, als behauptet wird, der Kläger habe gesagt, der Atemwiderstand sei „schärfer“ oder „härter“ als bei FFP 3 Masken. Vielmehr hat der Kläger von einem „ähnlichen Atemwiderstand wie filtrierende Halbmasken“ gesprochen.

dd)

Die Aussage des Beklagten ist auch insoweit unwahr, als der Kläger bestätigt haben soll, dass Arbeitgeber oder Schulleiter mindestens eine ärztliche Untersuchung anbieten müssten, wenn eine Mund- und Nasenbedeckung getragen werden und ohne eine solche ärztliche Untersuchung eine solche Maske nicht getragen werden dürfe. Eine solche Darstellung erweckt den Eindruck einer zwingenden Vorschrift und eines Verbotes des Tragens von Masken, wenn eine ärztliche Untersuchung unterbleibt. Dies ist aber den Verlautbarungen des Klägers an keiner Stelle zu entnehmen. Vielmehr hat der Kläger insoweit lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Im Übrigen folgt aus einer Empfehlung oder gar Pflicht, eine ärztliche Untersuchung anzubieten, nicht, dass ohne eine ärztliche Untersuchung eine Community-Maske überhaupt nicht getragen werden dürfe.“

Daran hält der Senat nach erneuter Überprüfung auch im vorliegenden Verfahren fest.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB berufen, denn an der Verbreitung unwahrer Tatsachen besteht kein berechtigtes Interesse. Enthält eine Äußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück, weil an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse besteht (vgl. Senat, Beschluss vom 22.04.2024 - 4 U 1921/23 - juris). Soweit der Beklagte meint, dass es um das angeordnete Tragen von Atemschutzmasken während der Corona Pandemie gegangen sei und daher ein gesteigertes öffentliches Interesse an Information bestanden habe, verfängt dies nicht. Denn unwahr sind die Behauptungen schon deshalb, weil er behauptet hat, der Kläger habe die Aussagen abgegeben.

S.....

R.....

Z.....